

**Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein**

**Aktenzeichen: 6 Ta 66/19**

3 Ca 390 e/19 ArbG Kiel



## **Beschluss vom 01.07.2019**

**In dem Beschwerdeverfahren betr. Prozesskostenhilfe**

in dem Rechtsstreit

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 01.07.2019 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Kiel vom 09.05.2019 - 3 Ca 390 e/19 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

**Rechtsmittelbelehrung:**

**Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.**

-----  
**Gründe:**

Die Klägerin wendet sich gegen die unterbliebene Beordnung ihres Prozessbevollmächtigten.

Das Arbeitsgericht Kiel hat mit Beschluss vom 09.05.2019 der Klägerin für ihre Anträge auf Herausgabe von Arbeitspapieren Prozesskostenhilfe bewilligt, ihren Antrag auf Beordnung des Rechtsanwalts N. M. jedoch zurückgewiesen. Das Arbeitsgericht hielt die Beordnung eines Rechtsanwalts für nicht erforderlich, ein Anspruch auf Erteilung von Arbeitspapieren könne regelmäßig mit Hilfe der Rechtsantragsstelle durchgesetzt werden.

Die Klägerin hat am 11.06.2019 gegen den ihr am 14.05.2019 zugestellten Beschluss sofortige Beschwerde eingelegt. Das Arbeitsgericht hat der sofortigen Beschwerde mit Beschluss vom 13.06.2019 nicht abgeholfen.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag der Klägerin auf Beordnung des Rechtsanwalts M. zu Recht zurückgewiesen. Es hat seine Entscheidung im angegriffenen Beschluss sowie im Nichtabhilfebeschluss vom 13.06.2019 zutreffend begründet. Das Beschwerdegericht macht sich zur Vermeidung von Wiederholungen die dortigen Ausführungen des Arbeitsgerichts zu eigen. Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

Gemäß § 11 a Abs. 1 ArbGG gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen entsprechend. Gemäß § 121 Abs. 2 ZPO wird der Partei auf ihren Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt beigeordnet, wenn eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.

Die Erforderlichkeit einer Rechtsanwaltsbeordnung ist von objektiven und subjektiven Voraussetzungen abhängig. Es ist auf den Einzelfall abzustellen. Entscheidend ist, ob ein bemittelter Rechtssuchender in der Lage des Unbemittelten vernünftigerweise einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hätte. Zu den objektiven Merkmalen gehören die tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeit der Sache, deren Umfang sowie die wirtschaftliche oder persönliche Bedeutung für die Partei. Als subjektives Kriterium ist die Fähigkeit des Antragstellers, sein Rechtsanliegen dem Gericht schriftlich oder mündlich hinreichend vorzutragen, von zentraler Bedeutung. Hierfür spielen die Vorbildung, die geistige Befähigung und die Schreib- sowie Redegewandtheit eine Rolle.

Gemessen an diesen Kriterien war die Beordnung eines Rechtsanwalts nicht erforderlich. Die Gegenseite war anwaltlich nicht vertreten. Es ging um die Herausgabe verschiedener Arbeitspapiere. Der Sachverhalt war in tatsächlicher Hinsicht überschaubar. Die rechtliche Beurteilung war einfach. Die Klägerin ist Friseurmeisterin und geht einer selbständigen Tätigkeit nach. Danach kann davon ausgegangen werden, dass sie geschäftserfahren ist und ihr Anliegen der Rechtsantragsstelle hätte vermitteln können. Eine bemittelte Person würde in einem solchen Fall wegen der besonderen Kostenregelung des § 12 a Abs. 1 Satz 1 ArbGG regelmäßig auf die Zuziehung eines Rechtsanwalts verzichten, um sich nicht um den wirtschaftlichen Ertrag des gerichtlichen Vorgehens zu bringen. Die Verweigerungshaltung des Beklagten gab zwar Anlass zur Klagerhebung, machte die Beordnung eines Rechtsanwalts jedoch nicht erforderlich.

Im Ergebnis ist die sofortige Beschwerde der Klägerin daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.